

L 5 B 601/06 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

5

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 93 AS 4726/06 ER

Datum

15.06.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 5 B 601/06 AS ER

Datum

04.09.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Juni 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen zusätzliche Leistungen wegen Mehrbedarfs für Medikamente zu bewilligen.

Die verheirateten Antragsteller beziehen seit Januar 2005 Leistungen von dem Antragsgegner, zuletzt in Höhe von 1.058,06 EUR monatlich. Mit Schreiben vom 14. Januar 2006 machten die Antragsteller einen Mehrbedarf für Medikamente und medizinische Pflegemaßnahmen in Höhe von monatlich 63,57 EUR geltend, der von der Krankenkasse nicht übernommen werde. Sie führten hierzu aus, die am 11. August 1942 geborene Antragstellerin benötige Augentropfen und ein Mittel gegen Venenleiden (13,27 EUR und 24,84 EUR monatlich), der am 5. Januar 1944 geborene Antragsteller Medikamente zur Behandlung eines chronischen Lungenleidens (16,91 EUR + 8,55 EUR monatlich). Nachdem eine Reaktion des Antragsgegners nicht erfolgt war, beantragten die Antragsteller am 30. Mai 2006 den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2006 hat das Sozialgericht Berlin den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, es fehle den Antragstellern an einem Anordnungsanspruch. Zwar hätten sie glaubhaft gemacht, dass ihnen für den Kauf benötigter Medikamente Kosten entstünden; eine Rechtsgrundlage für eine höhere Leistungsbewilligung aus diesem Grunde gebe es jedoch nicht. Die Voraussetzungen für einen der in [§ 21 SGB II](#) genannten Mehrbedarfe seien nicht erfüllt. Daneben sei auch nicht ersichtlich, dass die Bewilligung eines Darlehens hier in Betracht komme, denn es sei nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass die entstehenden Kosten in Höhe von ca. 10 % der Regelleistung von 311,- EUR nicht aus den bewilligten Leistungen beglichen werden könnten.

Gegen diesen den Antragstellern am 21. Juni 2006 zugestellten Beschluss wenden diese sich mit der Beschwerde vom 13. Juli 2006, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Zur Begründung der Beschwerde wird ausgeführt, zu den monatlich aufgelisteten Medikamenten komme noch einiges mehr an Aufwendungen; die Nichteinnahme der notwendigen Medikamente führe zu Folgeschäden und einer Lebensverkürzung; der Staat dürfe sich nicht aus seiner Verantwortung stehlen.

Der Antragsgegner hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht vorliegen.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass

sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. ein nach der Rechtslage gegebener Anspruch auf die einstweilig begehrte Leistung) wie auch ein Anordnungsgrund (im Sinne einer Eilbedürftigkeit des Verfahrens) bestehen. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –](#)). Bei seiner Entscheidung kann das Gericht grundsätzlich sowohl eine Folgenabwägung vornehmen wie auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache anstellen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dann dürfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist allein anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 Bv R 596/05 –).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war eine einstweilige Anordnung nicht zu erlassen. Ein Anordnungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht.

Nach [§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) umfasst die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilhabe am kulturellen Leben. Zu den in [§ 20 SGB II](#) genannten Kosten der Körperpflege zählen auch die Kosten für ärztlich verordnete Medikamente oder Hilfsmittel, soweit diese nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Leistungen für Mehrbedarfe werden bei Vorliegen der in [§ 21 SGB II](#) genannten Voraussetzungen erbracht. Ein solcher Mehrbedarf kann vorliegen, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. Sonstiger medizinischer Bedarf, der durch die Krankenkassen nicht abgedeckt wird, ist in [§ 21 SGB II](#) nicht genannt und daher kein Mehrbedarf in diesem Sinn. Demnach stellen die Kosten für Medikamente, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, keinen Mehrbedarf im Sinne des [§ 21 SGB II](#) dar. Die Aufzählung in der genannten Vorschrift ist abschließend. Eine von den [§§ 20, 21 SGB II](#) abweichende Erbringung von Leistungen ist gemäß [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) möglich, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes weder durch das Vermögen nach [§ 12 Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) noch auf andere Weise gedeckt werden kann. In diesen Fällen wird bei entsprechendem Nachweis der Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung erbracht und dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen gewährt, das durch Aufrechnung mit der jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt wird. Ein unabweisbarer Bedarf im Sinne des [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) liegt aber erst dann vor, wenn die Abdeckung des fraglichen Bedarfs keinen Aufschub duldet und eine erhebliche Beeinträchtigung des Bedarfs vorliegt, die auch nicht durch eine Mittelumschichtung innerhalb der Regelleistung beseitigt oder aufgefangen werden kann (Eicher/Spellbrink, SGB II, § 23 Rz. 26 ff). Unabweisbarkeit liegt noch nicht vor, wenn ein nach [§ 20 SGB II](#) an sich notwendiger Bedarf nicht befriedigt werden kann (Eicher/Spellbrink, a. a. O.). Vorliegend ist von den Antragstellern nicht glaubhaft gemacht worden, dass der Mehrbedarf für Medikamente und Pflegemaßnahmen unabweisbar im Sinne des [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ist. Die ärztliche Verordnung der genannten Medikamente besagt noch nicht, dass diese Medikamente sofort und unaufschiebbar benötigt werden. Die Behauptung des verschreibenden Arztes für Allgemeinmedizin Kamphans, die Medikamente seien "dringend notwendig", ist ohne Begründung geblieben und reicht deshalb nicht aus. Im Übrigen wäre eine Kostenübernahme nach [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) nur als Darlehen möglich, was jedoch nicht dem Interesse der Antragsteller entspricht. Auch ist nicht ersichtlich, wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, weshalb die Antragsteller die geltend gemachten Kosten nicht – zumindest vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache – aus der Regelleistung finanzieren können.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-18